

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Ferat Koçak (LINKE)

vom 11. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2022)

zum Thema:

**Vorwurf der Polizeigewalt und des Racial Profiling im Wrangelkiez am
21. August 2022**

und **Antwort** vom 27. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2022)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Herrn Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13547

vom 11. Oktober 2022

über Vorwurf der Polizeigewalt und des Racial Profiling im Wrangelkiez am
21. August 2022

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In Medienberichten wurde über einen Polizeieinsatz in der Falckensteinstraße am 21. August 2022 berichtet, in Folge dessen Vorwürfe der Polizeigewalt und des Racial Profiling gegen eine aus Gambia stammende Person laut wurden (vgl.: <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1166455.polizeigewalt-bis-zur-bewusstlosigkeit.html?sstr=wrangelkiez>). Welche Einheiten und Kräfte welcher polizeilicher Untergliederungseinheiten waren in welcher Stärke und zu welchem jeweiligen Anlass an dem im Artikel benannten Einsatz beteiligt?
2. Waren die beteiligte Beamt*innen Teil der Brennpunkt- und Präsenzeinheit (BPE)?
3. Wurden im Laufe des Einsatzes gegen die benannte Person zusätzliche Kräfte hinzugezogen, wenn ja wie viele und welche Einheiten?
4. Aus welchem Anlass, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck wurde die benannte Person kontrolliert?

Zu 1. - 4.:

Am 21. August 2022 bemerkten Einsatzkräfte der Brennpunkt- und Präsenzeinheit (BPE) einen hilflos wirkenden und verhaltensauffälligen Mann in der Falckensteinstraße, der unbekleidet auf der Fahrbahn lief. Er hatte einen unsicheren, schwankenden Gang, der ein Stürzen befürchten ließ. Bei der Ansprache des Mannes durch eine Einsatzkraft bemerkte diese, dass die Person augenscheinlich unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln und

Alkohol stand. Darüber hinaus wies die Person eine Verletzung an einem Handgelenk auf. Die eingesetzten Kräfte forderten umgehend medizinische Hilfe der Berliner Feuerwehr an, da eine Hilfeleistung vor Ort nicht ausreichend erschien. Zweck der Maßnahme war nach Sachverhaltsbewertung die Person ggf. im Krankenhaus durch einen Arzt/eine Ärztin medizinisch versorgen zu lassen. Rechtsgrundlage hierzu ist das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln).

Im Zuge der polizeilichen Maßnahmen agierten aufwachsend zunächst vier Einsatzkräfte der BPE.

Hierbei sammelte sich eine Vielzahl unbeteiligter Personen, die deutlich ihren Unmut gegenüber den zuerst handelnden Einsatzkräften bekundeten.

Zur herbeigerufenen Unterstützung wurden weitere Einsatzwagen der Polizeiabschnitte 51 und 53 entsandt. Von den Polizeiabschnitten 51 und 53 waren jeweils acht Einsatzkräfte des Funkwageneinsatzdienstes am Einsatz beteiligt.

5. Aus welchem Anlass, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck wurde die benannte Person fixiert?

Zu 5.:

Die Person war gegenüber den Einsatzkräften körperlich und verbal aggressiv. Nach mehreren fehlgeschlagenen Kopfstößen seitens des nunmehr Beschuldigten erfolgte zur Unterbindung eigener Verletzungen bzw. unmittelbarer Verletzungen der Einsatzkräfte gefahrenabwehrend die Fixierung am Boden. Da der Beschuldigte trotzdem versuchte aufzustehen, trat eine dritte Dienstkraft hinzu und unterstützte das Festhalten der Person. Rechtsgrundlage hierzu sind das ASOG Bln in Verbindung mit dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln).

Der Beschuldigte wurde im Rettungswagen für den Transport in ein Krankenhaus mit Anschnallgurten auf einer Trage an der Hüfte und den Füßen gesichert.

Die Fixierung der Person im „Klinikum Am Urban“ erfolgte ausschließlich in Verantwortlichkeit des ärztlichen Krankenhauspersonals.

Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Beantwortung der Frage 10 verwiesen.

6. Wurde während der Kontrolle der Person von einem oder mehreren Beamt*innen die Dienstwaffe gezogen, wenn ja aus welchem Anlass und mit welcher Begründung?

Zu 6.:

Während der Kontrolle der Person kam es zu einer Ansammlung von umherstehenden Personen, die sich im Laufe der Zeit zunehmend emotionalisierten.

Zwar wirkten einige Personen, die den gesamten Sachverhalt in Gänze mitbekommen hatten, beruhigend auf den aggressiven Personenkreis ein, jedoch nahm die Anzahl aggressiv wirkender Personen stetig zu.

Aufgrund der lautstarken Unmutsbekundungen umstehender Personen war der vor Ort befindliche Personenkreis durch die Einsatzkräfte verbal kaum mehr zu erreichen. Da diverse sich aggressiv verhaltende Personen der polizeilichen Maßnahme näherten, dabei

den Sicherheitsabstand unterschritten und die Einsatzlage insgesamt sehr unübersichtlich war, zog ein Beamter die Schusswaffe und hielt diese, mit der Mündung abwärts auf den Boden gerichtet, vor seiner Brust (sogenannte entschlossene Sicherungshaltung). Das Distanzelektroimpulsgerät wurde in der Hand einer Einsatzkraft geführt, da eine Person sehr schnell und laut schreiend in Richtung der eingesetzten Dienstkräfte lief. Ausgelöst oder betätigt wurde das Gerät nicht.

Bei dem Einsatz kam es weder zu einer Auslösung des Distanzelektroimpulsgeräts noch zu einem Schusswaffengebrauch.

7. Laut Medienberichten bezeichnet die Polizei die Kontrolle als „gefahrenabwehrende Maßnahme“ mit dem Ziel, „den Mann in einem Krankenhaus einem Arzt vorzustellen und ihn dort gegebenenfalls psychologisch betreuen zu lassen“. Hat die Polizei die betroffene Person vor Anwendung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs befragt, ob sie medizinische Hilfe oder psychologische Betreuung benötigt oder hat diese von sich aus derartige Hilfe gewünscht?

Zu 7.:

Der Beschuldigte wurde durch die Einsatzkräfte neben der deutschen Sprache auch in englischer Sprache angesprochen. Aufgrund der offensichtlichen Beeinflussung durch Betäubungsmittel und Alkohol sowie der Sprachbarriere war eine Verständigung schwierig. Weder das beruhigende Einreden auf den Beschuldigten, noch das Gespräch mit einem vor Ort anwesenden Bekannten führte dauerhaft zu einer Besänftigung.

Die Polizei Berlin ist bei Sachverhalten mit stark berauschten bzw. alkoholisierten Personen Garant zum Schutz der Personen gegen eine Gefahr für Leib oder Leben und ist grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, erforderliche Hilfe zu prüfen und im Einzelfall zu leisten. Der Beschuldigte befand sich aus Sicht der eingesetzten Dienstkräfte in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand und in einer hilflos wirkenden Lage.

8. Welche Gründe standen aus Sicht der Polizei einem Verzicht auf unmittelbare Zwangsmaßnahmen gegen die betroffene Person und einem Abbruch des Einsatzes entgegen?

Zu 8.:

Eine Hilfeleistung vor Ort erschien den eingesetzten Dienstkräften nicht ausreichend. Das physiologische Befinden des Beschuldigten hatte sich im Einsatzverlauf sogar verschlechtert.

Sich rechtmäßigen polizeilichen Handlungen zu widersetzen, erfüllt regelmäßig den Tatbestand des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 113 bis 115 Strafgesetzbuch) und bedingt zur Sicherung des Strafverfolgungsverfahrens Maßnahmen, wie Identitätsfeststellung sowie ggf. körperliche Untersuchung (z.B. Blutentnahme) nach der Strafprozessordnung.

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs war unabdingbar erforderlich zur Durchsetzung der gefahrenabwehrrechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen.

9. Wurde die Person vor, während oder nach der Festsetzung über ihre Rechte belehrt und wurde sichergestellt, dass sie diese Belehrung vollumfänglich sprachlich verstand? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 9.:

Mit Beginn und während der polizeilichen Maßnahmen erfolgten gegenüber dem Beschuldigten, auch in englischer Sprache, wiederholte Belehrungen. Inwiefern der augenscheinlich unter Rauschwirkung stehende Beschuldigte die Belehrung verstanden hatte, konnte nicht beurteilt werden.

10. Waren sich die Beamt*innen bei Vornahme der Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bewusst, dass die betroffene Person Verletzungen hatte und inwiefern wurde dies bei den Maßnahmen berücksichtigt?

Zu 10.:

Ja. Die Einsatzkräfte stellten schon bei Antreffen eine bereits vorhandene Verletzung am linken Unterarm bzw. Handgelenk des Beschuldigten fest.

Von der Möglichkeit des Anlegens einer Handfessel wurde deshalb ausdrücklich abgesehen. Der Beschuldigte wurde mit körperlicher Gewalt festgehalten.

11. Wie viele der beteiligten Polizist*innen waren mit Bodycams ausgerüstet?

- a. Wie viele dieser Bodycams waren eingeschaltet und haben benannten Einsatz aufgezeichnet?
- b. Wie viele der beteiligten Polizeidienstkräfte haben ihre Bodycam bei dem Einsatz nicht eingeschaltet und aus welchen jeweiligen Gründen nicht?
- c. Wie viele Minuten Videomaterial sind von dem Einsatz aufgezeichnet worden?

Zu 11.:

Vier Einsatzkräfte waren mit Bodycams ausgerüstet. Die inhaltliche Auswertung ist Bestandteil des Strafermittlungsverfahrens.

Zu 11 a.-b.:

Es wurden vier Videosequenzen von zwei aktivierten Bodycams gesichert.

Zwei Einsatzkräfte lösten die Aufnahmefunktion ihrer Bodycams nicht aus, da die individuellen Einsatzumstände eine Aktivierung nicht zuließen.

Zu 11 c.:

Die Videoaufzeichnungszeit beträgt insgesamt 64 Minuten und 36 Sekunden.

12. Wurde der kontrollierten Person eine schriftliche Bescheinigung über die Kontrolle bzw. die folgenden Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ausgehändigt?

Zu 12.:

Nein.

13. Welche Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Tatvorwürfe wurden im Rahmen der Kontrolle gegen die benannte Person eingeleitet?

Zu 13.:

Durch die Einsatzkräfte der BPE wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen eingeleitet.

14. Fand im Nachgang der Maßnahme eine Ortsbegehung statt?

Zu 14.:

Nein.

15. Laut Medienberichten behauptet die Polizei, ein Fahrrad sei in Richtung der Beamten geworfen worden, welche die Person am Boden festhielten. Wurde aus diesem Anlass unmittelbar nach dem Vorfall ein Ermittlungsverfahren wegen des Fahrradwurfs gegen wie viele Personen eingeleitet? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 15.:

Nein. Ein Fahrrad wurde durch eine unbeteiligte Person zu Boden geworfen. Konkrete Anhalte für eine Straftat lagen jedoch nicht vor.

16. Welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gegen die beteiligten Beamt*innen in Zusammenhang mit dem benannten Einsatz gegebenenfalls eingeleitet?

Zu 16.:

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Anhaltspunkte für die Einleitung dienstrechtlicher Konsequenzen vor.

17. Waren Dienstkräfte am Einsatz beteiligt, gegen die Ende des vergangenen Jahres Ermittlungen wegen Volksverhetzung, rassistischen Beleidigungen und sexueller Belästigung eingeleitet wurden? (vgl. <https://taz.de/Rassismus-bei-der-Berliner-Polizei/15818905/>)

18. Wenn entsprechende Beamt*innen beteiligt waren, wie ist der jeweilige, aktuelle Ermittlungsstand?

19. Wie viele der Dienstkräfte der BP, Direktion 5 (City), gegen die laut Drs. 19/12818 im ersten Halbjahr 2022 zwei Disziplinarverfahren wegen mutmaßlich begangener Dienstvergehen eingeleitet wurden, die auf eine politische Motivation aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- schließen lassen, waren an dem unter 1. genannten Einsatz beteiligt?

Zu 17. - 19.:

Auskünfte zu einzelnen Mitarbeitenden der Polizei Berlin werden aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht erteilt.

20. Inwiefern ist der im aktuellen Fall von Zeug*innen beschriebene Griff zur Fixierung des Verdächtigen auf dem Boden mit Hilfe des Knies auf Brust, Rücken oder Nacken Bestandteil polizeilicher Ausbildung?

Zu 20.:

Die beschriebene Verhaltensweise ist nicht Bestandteil der polizeilichen Ausbildung.

21. Sind allgemein und speziell die in „kriminalitätsbelasteten Orten“ eingesetzten Beamt*innen im Umgang mit gesundheitlichen Ausnahmesituationen geschult, wenn ja in welchem Umfang?

22. Sind allgemein und speziell die in „kriminalitätsbelasteten Orten“ eingesetzten Beamt*innen im Umgang in Deeskalationsstrategien geschult, wenn ja in welchem Umfang?

Zu 21. - 22.:

Während der Ausbildung/des Studiums wird für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst in den obligatorischen Verhaltenstrainingsseminaren das kommunikative und deeskalierende Verhalten, auch im Hinblick auf Personen mit Verhaltensauffälligkeiten und/oder offensichtlich erkennbaren gesundheitlichen Problemen, gelehrt und in Übungen und Rollenspielen trainiert, um die Handlungskompetenz der Dienstkräfte zu erweitern. Hierzu zählt auch die Vermittlung von Deeskalationsstrategien. Grundsätzlich nehmen alle Dienstkräfte während der Ausbildung an diesen Trainings teil.

Darüber hinaus werden für alle Polizeidienstkräfte Fortbildungen im Zusammenhang mit diesem Themenkomplex angeboten.

Polizeivollzugskräfte werden alle zwei Jahre in der Ersten Hilfe fortgebildet.

23. Wie oft sind seit Anfang 2021 im KBO Görlitzer Park/Wrangelkiez bei Polizeieinsätzen Waffen eingesetzt oder gezogen worden (bitte wenn möglich einzeln nach Datum, Einsatzort und Einsatzgrund angeben)?

Zu 23.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Berlin, den 27. Oktober 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport